



Beschluss Nr. RPV 17/07/07 vom 30.11.2007

Beschluss

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zur

Änderung der Satzung der RPG Mittelthüringen

Mit Erlass des novellierten Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) hat die Thüringer Landesregierung nicht nur die EU-Richtlinie über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in Landesrecht überführt, sondern weitere Änderungen vorgenommen, u.a. um eine Straffung der Aufgabenstruktur und weitere Optimierung der Arbeitsprozesse für die Regionalen Planungsgemeinschaften herzustellen. Diese Änderungen erfordern eine entsprechende Anpassung der Satzungen für die Regionalen Planungsgemeinschaften, die nach § 4 Abs. 5 Satz 2 sechs Monate ab dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes mit seinem Inkrafttreten am 1.6.2007 bis zum 30.11.2007 erfolgt sein muss.

Weiterhin hat das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) als Oberste Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 22.8.2007 die RPG zu dem Entwurf einer Mustersatzung mit empfehlendem Charakter als Hilfestellung zur Anpassung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaften beteiligt und um eine entsprechende Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme hat der Strukturausschuss der RPG in seiner 13. Sitzung am 12.9.2007 beschlossen (Beschluss-Nr. 25/11/07). Das Ergebnis dieser Stellungnahme ist ebenfalls Grundlage für die Satzungsänderung sowie die mit Schreiben vom 30.10.2007 vom TMBV übergebene endgültige Fassung der o.g. Empfehlung. Auf dieser Grundlage fasst die Planungsversammlung der RPG folgenden Beschluss:

Die Satzung der RPV vom 7.3.2006 (RPV 06/05/05) wird gemäß der in der Anlage dargestellten Form geändert (geänderte Textstellen am Rand markiert, neuer Text: unterstrichen, herausgenommener Text: durchgestrichen) und über die Obere Landesplanungsbehörde der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Begründung:

§ 1:

- Abs. 1:
 - Satz 1: Nicht erforderlicher Hinweis auf entsprechenden Inhalt im ThürLPIG, Anpassung an die Empfehlung des TMBV
 - Satz 2: Vorwegnahme der Umsetzung von § 2 Abs. 3 ThürLPIG zur Vermeidung einer weiteren Satzungsänderung für die nächste Kommunalwahlperiode. Zur Wahrung der aktuellen Zusammensetzung der RPG und der Planungsversammlung bis zu diesem Zeitpunkt ist als § 15 eine entsprechende Übergangsbestimmung aufgenommen.
- Abs. 3: Anpassung an die Empfehlung des TMBV, die Aussage über den Verwahrungsort des Dienstsiegels ist Gegenstand für die Geschäftsordnung.

§ 3:

- Abs. 1: Mit den Aussagen von Satz 1 sind keine rechtlichen Wirkungen verbunden, so dass er entfallen kann. Im Gegensatz zum Amt des Präsidenten hat die Planungsversammlung auch keine Vertretungsbefugnis. Die Anzahl der Mitglieder in der Planungsversammlung ist insofern variabel, als sie einerseits nach § 2 Abs. 3 der Ausweisung von Mittelzentren durch den Raumordnungsplan des Landes und andererseits nach § 4 Abs. 2 der demographischen Entwicklung in den Gebietskörperschaften unterliegt und sich auf dieser Grundlage jederzeit nachvollziehbar eindeutig bestimmen lässt. Änderungen würden bei Beibehaltung des Satzes jeweils eine kontinuierliche Änderung der Satzung zur Folge haben.
- Abs. 2 (alt): Neunummerierung aufgrund der Streichung von Abs. 1
- Abs. 3 (alt):
 - Neunummerierung aufgrund der Streichung von Abs. 1
 - Nicht erforderlicher Hinweis auf entsprechenden Inhalt im ThürLPIG, Anpassung an die Empfehlung des TMBV
- Abs. 4 (alt):
 - Neunummerierung aufgrund der Streichung von Abs. 1
 - Satz 2:
 1. redaktionelle Änderung
 2. siehe § 3 . Abs. 1 Satz 2
- Abs. 4: Umsetzung von § 4 Abs. 2 ThürLPIG in der von der Empfehlung des TMBV vorgeschlagenen Form. Dieser Absatz ist gegenwärtig für Mittelthüringen zwar nicht von Bedeutung, vermeidet aber eine Satzungsänderung, sofern er Bedeutung erhalten würde und wird vorsorglich aufgenommen.
- Abs. 5:
 - Satz 1: redaktionelle Änderung, u.a. bedingt durch die Neufassung von Absatz 4
 - Satz 2: Nicht erforderlicher Hinweis auf entsprechenden Inhalt im ThürLPIG, Anpassung an Empfehlung des TMBV
- Abs. 6 und 7: Neunummerierung des Absatzes durch die Neufassung von Absatz 4

§ 4:

- Satz 3:
 - Anpassung an ThürLPIG bzw. an die Empfehlung des TMBV
 - Nr. 11: § 9 regelt in seiner neuen Fassung bereits, dass das Präsidium von der Planungsversammlung zu wählen ist.

§ 5:

- Abs. 1: Änderung des Bezuges auf die entsprechende Regelung im ThürLPIG, redaktionelle Änderung
- Abs. 2:
 - Satz 2: Anpassung an die Empfehlung des TMBV
 - Satz 4: Klarstellung, dass es um die Nichtaufschiebbarkeit der Entscheidung geht. Ansonsten könnte verstanden werden, dass die Regelung nur Entscheidungen betreffen kann, die keinen Nachteil für die RPG haben.
 - Satz 6/7: redaktionelle Änderung
- Abs. 5: Anpassung an § 4 Abs. 6 Satz 2 ThürLPIG bzw. an die Empfehlung des TMBV
- Abs. 6: Anpassung an die Empfehlung des TMBV, die Aussage über die Organisation zur Sitzungsniederschrift ist Gegenstand für die Geschäftsordnung.

- Abs. 8: § 10 Abs. 5 war die bisherige Verankerung der Geschäftsordnung in der Satzung der RPG, fällt aber weg (s. u.). Da es Geschäftsordnungen lediglich für ihre Organe, nicht aber für Institutionen/Körperschaften selbst gibt, ist eine neue Verankerung im Zusammenhang mit den Sitzungen der Planungsversammlung die geeignete Stelle.

§ 6:

- Abs. 3: Der Gesetzesbezug ist für die Aussage des Absatzes nicht bedeutsam und kann entfallen.
- Abs. 4: Ergänzende Integration von Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung zusammen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit als Aufgaben am Beginn der Sitzungen bei Beibehaltung dieser Vorgehensweise für den Fall, dass sich die Beschlussfähigkeit ggf. während der Sitzung ändert.
- Abs. 7: redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung von § 4 Satz 3 in Anpassung an die Empfehlung des TMBV

§ 7:

- Abs. 1: Über die Empfehlung des TMBV hinausgehende ergänzende Klarstellung zur Vertretung des Präsidenten, durch die der bisherige Abs. 2 in Anpassung an die Empfehlung des TMBV entfallen kann.
- Abs. 2: siehe Abs. 1
- Abs. 3: Neunummerierung durch Streichen von Abs. 2

§ 8:

- Abs. 2:
 - Satz 2: die Arbeit in der RPG vereinfachende Anpassung an die Empfehlung des TMBV
 - Satz 3: Der Inhalt wird nun durch den geänderten Satz 2 abgedeckt.
 - Satz 4: mit Wegfall von § 7 Abs. 2 (s.o.) hat der Satz keine Relevanz mehr. Außerdem gibt die in § 7 Abs. 1 bezeichnete Reihenfolge gleichzeitig die für die Unterschriftenvollmacht wieder.

§ 9:

- Abs. 1:
 - Satz 1: redaktionelle Anpassung an die Sprachregelung des ThürLPIG
 - Satz 2: Die Änderung hat zum Ziel, dass die Aufgaben der beiden Ausschüsse, die sie anstelle der Planungsversammlung übernehmen, deutlicher getrennt werden, indem sich ausschließlich der Planungsausschuss mit konzeptionellen Plänen und Arbeiten befasst. Dazu gehören einerseits offizielle Beteiligungsverfahren für formelle Pläne und deren Änderungen/Abweichungen, aber andererseits aktuell auch Stellungnahmen im Rahmen von Bewilligungsverfahren für informelle Planungen.
- Abs. 2: Entsprechend der Absicht für die Änderung von Abs. 1 behandelt der Strukturausschuss nunmehr alle Bereiche offizieller Verfahren, die sich nicht mit formellen und informellen konzeptionellen Planungen, sondern mit konkreten Einzelprojekten außerhalb dieser Planungen befassen, sowie weiterhin zu allen anderen aktuellen Themen, zu denen die RPG zur Stellungnahme aufgefordert wird. Die Ergänzung in Satz 2 stellt dabei den dazu erforderlichen Bezug zum Aufgabenbereich der RPG klar.
- Abs. 3: redaktionelle Änderung
- Abs. 4: Der Inhalt von Satz 1 ist bereits in § 7 Abs. 1 bestimmt, so dass der Satz entfallen kann. Die Ergänzung von Satz 2 stellt nach Streichung von Satz 1 klar, wessen Stellvertreter gemeint sind.

- Abs. 6: Diese Regelung steht im Widerspruch zu § 8 Abs. 1 Satz 1.
- Abs. 6 (neu):
 - Neunummerierung des Absatzes durch Streichen des bisherigen Absatzes 6
 - Satz 1: Anpassung an die Empfehlung des TMBV
- Abs. 7 (neu): Neunummerierung des Absatzes durch Streichen des bisherigen Absatzes 6

§ 10:

- Überschrift: Anpassung an die Empfehlung des TMBV
- Abs. 1: Anpassung an ThürLPIG bzw. Empfehlung des TMBV
- Abs. 3: redaktionelle Anpassung an die Sprachregelung des ThürLPIG
- Abs. 5: Die Planungsstelle handelt in erster Linie auf Weisung der RPG und dadurch nur indirekt nach den Vorgaben der Geschäftsordnung.

§ 11:

- Abs. 1: redaktionelle Anpassung an die Sprachregelung des ThürLPIG
- Abs. 3:
 - Satz 1: Anpassung an die Empfehlung des TMBV
 - Satz 2: Anpassung an die Empfehlung des TMBV: insbesondere durch Aufnahme der Aufzählung in Abs. 4 wird Satz 2 nicht mehr benötigt.
 - Satz 3: sinngemäße Anpassung an die Empfehlung des TMBV bei gleichzeitiger minimaler Änderung des bisherigen Wortlautes
- Abs. 4: Neuaufnahme der Aufzählung regelmäßiger Mitglieder für den Planungsbeirat in Anpassung an die Empfehlung des TMBV
- Abs. 5 (neu) und Abs. 6 (neu): Neunummerierung des Absatzes durch Aufnahme des neuen Absatzes 4
- Abs. 7 (neu):
 - Neunummerierung des Absatzes durch Aufnahme des neuen Absatzes 4
 - Satz 1: Anpassung der Bezeichnung an die Formulierung in den übrigen Absätzen
- Abs. 8 (neu) und Abs. 9 (neu): Neunummerierung des Absatzes durch Aufnahme des neuen Absatzes 4

§ 12:

Abs. 3 und 4: Anpassung der Bezeichnungen an die Formulierung in den übrigen Absätzen

§ 13:

- Überschrift: Anpassung an Empfehlung des TMBV: es kann nicht mehr als eine Umlage erhoben werden.
- Abs. 1: Anpassung an ThürLPIG bzw. an die Empfehlung des TMBV
- Abs. 2: redaktionelle Korrektur
- Abs. 3: redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung der Prüfungsreihenfolge

§ 14 (neu):

- Verschiebung des bisherigen § zur Gleichstellungsbestimmung als vorletzten § und Neunummerierung des bisherigen § 15
- Satz 1: allgemein gefasste Anpassung der Regelung zu öffentlichen Bekanntmachungen der RPG an § 4 Abs. 6 Satz 3. Dadurch kann Satz 2 entsprechend integriert werden. Sein Inhalt ist weiterhin erforderlich, da kurzfristig erforderliche öffentliche

Bekanntmachungen bei Dringlichkeit über den Thüringer Staatsanzeiger nicht fristgerecht geleistet werden können.

§ 15 (neu):

- Die Regelungen des ThürLPIG zur Zusammensetzung der RPG und der Planungsversammlung spiegeln nicht die aktuelle Situation insbesondere in der Planungsversammlung wider. Normalerweise wäre hierdurch eine Neukonstitution der Planungsversammlung während der laufenden Kommunalwahlperiode erforderlich. Durch die Übergangsbestimmungen in § 26 Abs. 3 ThürLPIG entfällt die Notwendigkeit hierzu jedoch. Die Satzung ist allerdings in den §§ 1 und 3 ansonsten an das ThürLPIG angepasst (s.o). Damit sie aber ihrerseits keine Widersprüche zu der beschriebenen Vorgehensweise erzeugt, ist auch für die Satzung der RPG eine entsprechende Übergangsbestimmung notwendig.

§ 16 (neu):

Der bisherige § 14 ist, wie bei Rechtsnormen aktuell üblich, als vorletzter § vor den § über das In-Kraft-/Außer-Kraft-Treten gesetzt (s. zu §14 (neu)) und erhält somit eine neue Nummerierung.

§ 17 (neu):

- Neunummerierung durch Einfügen des neuen § 15 zu den Übergangsbestimmungen
- Anpassung an die Empfehlung des TMBV
- Satz 2: Die Angaben zur bisherigen Satzung bieten die Möglichkeit, die Fassung der bisherigen Satzung auch hinsichtlich der noch aktuellen Zusammensetzung von RPG und Planungsversammlung problemlos nachlesen zu können.

gez. Dr. Kaufhold
Präsident